

## An unsere CH-Lieferpartner

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von Ihrer Firma hergestellten Produkte werden von uns u.a. auch in Exportprodukte eingebaut. Werden diese Waren in der Folge in Länder exportiert mit denen Freihandelsabkommen ( FHA ) bestehen, sind für die präferenzbegünstigte Einfuhr ( Reduktion oder Befreiung von Zöllen ) korrekte Ursprungsnachweise erforderlich. Damit wir im Unternehmen das Ursprungshandling, d.h. die Ursprungskalkulation bzw. die Weitergabe des Ursprungs korrekt durchführen können, sind wir auf vorschriftsgemässe Ursprungsangaben für die von Ihnen gelieferten Waren angewiesen.

D.h., dass in Zukunft auf all Ihren Rechnungen und Lieferscheinen bei jeder Lieferposition die **Artikelbezeichnung; CH-Zolltarif-Nr., das Ursprungsland** sowie **unsere Artikel-Nr.** ausgewiesen sein müssen. Desweiteren benötigen wir den Ursprungsstatus der Waren, diese ist entsprechend dem beiliegenden Merkblatt „Lieferantenerklärungen im Inland“ der Eidg. Zollverwaltung (EZV) ebenfalls auf Ihren Rechnungen sowie Lieferscheinen zu bestätigen.

Link zum Merkblatt: <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04937/05573/index.html?lang=de>

Für Waren die Sie im eigenen Betrieb gefertigt haben und die dadurch mehr als eine Minimalbehandlung im Sinne der Ursprungsprotokolle (z.B. Art. 7 des Prot. 3 zum FHA CH-EU) erfahren haben, kommen Vermerke auf Seite 2 zur Anwendung respektive müssen mit demselben Wortlaut auf Ihren Rechnungen sowie Lieferscheinen stehen. Diese Erklärungen kommen auch dann zur Anwendung respektive müssen auf Ihren Rechnungen und Lieferscheinen vermerkt sein, wenn die Ware unbearbeitete Importierte Ursprungsware ist, also für sogenannte Handelswaren. Zudem ist anzugeben, ob der erreichte Schweizer Ursprung **mit oder ohne Kumulation** erreicht wurde.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Schweiz verschiedene FHA welche genau beschreiben, wann ein Produkt Schweizer Ursprung erhält oder nicht. Nicht alle FHA mit der Schweiz haben die gleichen Anforderungen / Regeln. Die EZV gibt dazu folgende Erklärung ab:

*„Ein Erzeugnis gilt als ausreichend bearbeitet, wenn bei seiner Herstellung die in der Liste des entsprechenden Ursprungsprotokoll aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.“*

Mit Liste sind die Anforderungen und Regeln eines Freihandelsabkommens mit der Schweiz gemeint, z.B. CH und der EU. Die verschiedenen FHA mit der Schweiz sind mit folgendem Link <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04032/05003/index.html?lang=de> zu finden. D.h., wenn Sie nun von uns eine Bestellung erhalten, ohne genaue Angaben betreffend des Landes in welches wir danach exportieren, sind immer die Listenregeln des FHA CH-EU zu beachten.

Erhalten Sie von uns bei einer Bestellung jedoch eine genaue Angabe in welches Land danach weiter exportiert wird, sind zwingend die Listenregeln des jeweiligen FHA zu beachten. ( Siehe Beispiel auf Seite 2 ) z.B. CH-Kanada

## Ursprungstatus

„Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren Ursprungserzeugnisse **der Schweiz** (1) sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit der z.B. **Europäischen Gemeinschaft** (2) entsprechen“

Er erklärt folgendes: ( Bitte zutreffender Fall ankreuzen )

- Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)
- Kumulation angewendet mit (cumulation applied with)

Ort, Datum, Unterschrift

..... (Unterschrift fakultativ!)

(1) Angabe von Ländercodes üblich, z.B. DE; IT; ...

(2) **Kanada ( Wenn der Bestellte Artikel nach Kanada exportiert wird )**

Ansonsten sind wie bereits oben erwähnt die Regeln im FHA mit der EU anzustreben, falls nicht anders bestellt.

oder

## Ursprungstatus

„Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisen“

Ort, Datum, Unterschrift

..... (Unterschrift fakultativ!)

### Wichtiger Hinweis:

**Bei nicht ausweisen der Ursprungspräferenz oder falscher Deklaration auf Ihren Rechnungen behalten wir uns vor, Ihnen die entsprechenden Rechnungen zur Vervollständigung respektive einwandfreier Aktualisierung zu retournieren!**

Für weitere Auskünfte und Beratung wenden Sie sich bitte direkt an die für Sie zuständige Zollkreisdirektion:

---

## Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

### Basel

Elisabethenstrasse 31  
4010 Basel  
Telefon 061 287 12 87  
Fax 061 287 13 13  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

BE, JU, SO, BL, BS, LU,  
OW, NW, AG ohne Bezirke  
Baden und Zurzach

### Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62  
8200 Schaffhausen  
Telefon 052 633 11 11  
Fax 052 633 11 99  
[zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

AG Bezirke Baden und  
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,  
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,  
GR ohne Bezirk Moësa; FL

### Genf

Av. Louis-Casaï 84  
1216 Cointrin  
Telefon 022 747 72 72  
Fax 022 747 72 73  
[centrale.dii-tarif@ezv.admin.ch](mailto:centrale.dii-tarif@ezv.admin.ch)

GE, VD, NE, FR, VS

### Lugano

Via Pioda 10  
6900 Lugano  
Telefon 091 910 48 11  
Fax 091 923 14 15  
[centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch](mailto:centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch)

TI, GR Bezirk Moësa

---

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung für eine einwandfreie Abwicklung.

Freundliche Grüsse



Geel Markus  
Leiter Export



Wicki Sven  
Abteilung Export



Lussmann André  
Leiter Einkauf

### GARAVENTA AG

Zweigniederlassung Goldau  
Tennmattstrasse 10  
CH-6410 Goldau

*Beilage:*

- Merkblatt EZV „Lieferantenerklärung“



# Lieferantenerklärungen

## Lieferantenerklärungen im Inland im Rahmen der Freihandelsabkommen

---

### 1. Rechtsgrundlage

Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)<sup>1</sup>.  
Im Elektronischen Dokument D.30<sup>2</sup> enthaltene Freihandelsabkommen.

### 2. Anwendungsbereich

Die Ausstellung von Lieferantenerklärungen ist nur für Waren zulässig, die sich als Ursprungserzeugnisse im Sinne eines der im D. 30 enthaltenen Freihandelsabkommen qualifizieren oder für die ursprungsrelevante Fakten weitergegeben werden sollen.

### 3. Hintergrund

Erzeugnisse und Vormaterialien werden oftmals aus der Schweiz geliefert. Damit für diese Erzeugnisse bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, bzw. damit diese Vormaterialien im Rahmen der Ursprungsbestimmung als Ursprungsware angesehen werden können oder die bereits erfolgte Bearbeitung mitberücksichtigt werden kann, sind für den Ausführer entsprechende Belege nötig.

### 4. Lieferantenerklärung

Lieferantenerklärungen gelten als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse oder Vormaterialien. Als Lieferantenerklärung genügen die im Anhang aufgeführten Vermerke auf den Rechnungen der Zulieferanten.

### 5. Generelle Lieferantenerklärung (Langzeitlieferantenerklärung)

Bei gleich bleibenden Bedingungen der Erzeugnisse bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft steht es dem Lieferanten frei, eine über eine grössere Zeitspanne (bis max. 1 Jahr) gültige generelle Erklärung in Briefform abzugeben (Anhang).

### 6. Aufbewahrung der Ursprungsnachweise

Alle Beweismittel, aufgrund derer die Lieferantenerklärungen ausgestellt wurden, sind durch den Aussteller mindestens 3 Jahre (ab Ausstellungsdatum) aufzubewahren.

Lieferantenerklärungen, welche als Basis für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen dienten, sind durch den Aussteller der Ursprungsnachweise 3 Jahre ab Ausstellungsdatum der Ursprungsnachweise aufzubewahren.

---

<sup>1</sup> SR 946.32 [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946\\_32.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c946_32.html)

<sup>2</sup> [Freihandel, präferenzialer Ursprung](#)

## 7. Zolldienstliche Kontrollen

Die Zollverwaltung ist befugt, die Echtheit und Richtigkeit von Lieferantenerklärungen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Zollverwaltung alle erforderlichen Kontrollen beim Ausführer vornehmen. Dieser hat alle Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Personal leistet hierbei jede Hilfe.

## 8. Anwendbares Recht

Es gelten die Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)<sup>1</sup> und die Bestimmungen der Zollgesetzgebung. Im Falle von Widerhandlungen bleibt die Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen vorbehalten.

## 9. Dokumentation / Neuerungen

Der Freihandelsbereich ist einer stetigen Weiterentwicklung unterworfen. Das D. 30 wird periodisch angepasst. Wesentliche Neuerungen werden mittels im Internet veröffentlichten Zirkularen<sup>3</sup> bekannt gegeben. Auf der Internetseite der Zollverwaltung finden sich weitere Informationsmittel wie Merkblätter und dergleichen<sup>4</sup>.

## 10. Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001

Bei diesen Lieferantenerklärungen handelt es sich um interne Nachweise innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Es kann vorkommen, dass EU-Firmen irrtümlicherweise von Schweizer Lieferanten solche Langzeit-Lieferantenerklärungen verlangen.

Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind jedoch aufgrund des Freihandelsabkommens Schweiz-Europäische Gemeinschaft nur die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED vorgesehen, welche sich immer nur auf eine konkrete Lieferung beziehen können.

Mangels einer Rechtsgrundlage können Lieferantenerklärungen deshalb im grenzüberschreitenden Warenverkehr Schweiz-Europäische Gemeinschaft nicht benutzt werden.

[Information der deutschen Behörden](#)

---

<sup>3</sup> <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04032/04620/index.html?lang=de> Es kann ein News-Service unter <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04070/index.html?lang=de> abonniert werden.

<sup>4</sup> [http://www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04021/04023/04024/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04021/04023/04024/index.html?lang=de)

## Anhang

### Lieferantenerklärungen auf der Rechnung

- **Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungseigenschaft im Sinne der Freihandelsabkommen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

*Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren<sup>5</sup> Ursprungserzeugnisse ...<sup>6</sup> sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit ....<sup>7</sup> entsprechen.*

*Er erklärt Folgendes<sup>8</sup>:*

- Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*
- Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...<sup>9</sup>*

*Ort und Datum...*

*Unterschrift (fakultativ)...*

- **Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft im Sinne der Freihandelsabkommen, für welche jedoch ursprungsrelevante Fakten weitergegeben werden sollen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

*Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten Waren<sup>5</sup> die folgenden Eigenschaften aufweisen...<sup>10</sup>*

*Ort und Datum...*

*Unterschrift (fakultativ)...*

- **Erklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft**

Diese Erklärung hat nicht den rechtlichen Charakter einer Lieferantenerklärung und dient nur zur Klärung.

*Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.*

---

<sup>5</sup> Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so hat eine eindeutige Kennzeichnung zu erfolgen.

<sup>6</sup> „der Schweiz“ oder anderes Land oder Gebiet, mit denen Freihandelsabkommen bestehen und in welchem/n die Waren Ursprung haben. Weisen die einzelnen Waren unterschiedliche Ursprungsländer oder -gebiete auf, so hat eine eindeutige Bezeichnung zu erfolgen.

<sup>7</sup> Land, Länder oder Gebiet/e. Sofern zutreffend, können mehrere Freihandelspartner angegeben werden.

<sup>8</sup> Nur auszufüllen, sofern im Rahmen der Euro-Med-Kumulation notwendig (vgl. Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen). Gilt der Vermerk nur für einzelne Waren oder gelten für einzelne Waren unterschiedliche Vermerke, hat eine entsprechende Kennzeichnung zu erfolgen.

<sup>9</sup> Land/Gebiete oder Länder/Gebiete

<sup>10</sup> Z.B. „in der Schweiz aus drittländischen Garnen gewebt“.

## Generelle Lieferantenerklärungen

- **Generelle Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungseigenschaft im Sinne der Freihandelsabkommen (Langzeitlieferantenerklärung)**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

*Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ...<sup>11</sup>, die regelmässig an...<sup>12</sup> geliefert werden Ursprungserzeugnisse ...<sup>6</sup> sind und den Ursprungsregeln im Präferenzverkehr mit...<sup>7</sup> entsprechen.*

*Er erklärt Folgendes<sup>8</sup>:*

*Keine Kumulation angewendet (no cumulation applied)*

*Kumulation angewendet mit (cumulation applied with) ...<sup>9</sup>*

*Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen... und...<sup>13</sup> geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.*

*Ort und Datum...*

*Unterschrift (obligatorisch)...*

- **Generelle Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft im Sinne der Freihandelsabkommen, für welche jedoch ursprungsrelevante Fakten weitergegeben werden sollen**

Die Lieferantenerklärung ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

*Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren ...<sup>11</sup>, die regelmässig an...<sup>12</sup> geliefert werden, die folgenden Eigenschaften aufweisen...<sup>10</sup>*

*Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen...und...<sup>13</sup> geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.*

*Ort und Datum...*

*Unterschrift (obligatorisch)...*

- **Erklärung für Waren ohne Ursprungseigenschaft**

Diese Erklärung hat nicht den rechtlichen Charakter einer Lieferantenerklärung und dient nur zur Klarstellung.

*Keinen Ursprung im Sinne der Freihandelsabkommen aufweisend.*

---

<sup>11</sup> Genaue Warenbezeichnung mit auf Rechnungen üblicher Identifikation (Artikel-Nr., Typen-Nr. oder dergleichen). Die Erklärung kann mehrere Artikel umfassen.

<sup>12</sup> Name des Empfängers

<sup>13</sup> Angabe des Zeitraums. Der Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.